

Übertragung der bergmännisch hergestellten Hohlräume zwischen den Betrieben, die das Gewinnungsrecht bzw. Speicherrecht ausüben, vereinbart werden, für welche Schäden die Haftung des Gewinnungsbetriebes bestehen bleibt.

#### Zu § 20 Abs. 3 des Berggesetzes:

##### § 28

(1) Die Inhaber von Pfandrechten und die Gläubiger dinglicher Rechte an Grundstücken haben keinen unmittelbaren Ersatzanspruch gegenüber dem Ersatzpflichtigen für Bergschäden. Im Falle einer Vernichtung oder Wertminderung des Pfandes durch Bergschäden erstreckt sich das Pfandrecht auf den Bergschadenersatzanspruch des Ersatzberechtigten. § 10 des Entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Erleidet ein Werkträger eine Verletzung, die Arbeitsunfall (oder ein einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall) nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und gleichzeitig Bergschaden ist, so geht der Anspruch des Werkträgers auf Ersatz des Bergschadens in Höhe des Lohnausgleichs; der dem Werkträgern nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Arbeitsunfalls gezahlt wurde, auf den Betrieb über, der den Lohnausgleich gezahlt hat.

#### Zu § 21 Abs. 2 des Berggesetzes:

##### § 29

(1) Für die bergbauliche Stellungnahme zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten gilt § 11.

(2) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes zu rechnen ist, haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei der Bergbehörde einzuholen.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme gemäß Abs. 2 sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) die früheren bergbaulichen Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes
- b) das Ausmaß der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- c) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Die Bergbehörde hat eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme dem für Bergschäden ersatzpflichtigen Betrieb oder Organ oder, falls für Bergschäden eines ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Betriebes keine Regelung der Ersatzpflicht besteht, dem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 des Berggesetzes zuständigen Rat des Kreises zu übersenden.

(5) Die Bergbehörde hat Übersichten über die bergschadengefährdeten Gebiete zu führen.

(6) Für bergschadengefährdete Gebiete außerhalb von Bergbauschutzgebieten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

#### Zu § 24 des Berggesetzes:

##### § 30

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, wenn beide Partner zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehören. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Gericht.

#### Zu §§ 26 bis 30 des Berggesetzes:

##### § 31

Zentrales staatliches Bergaufsichtsorgan ist die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr nachgeordnete staatliche Bergaufsichtsorgane sind die Bergbehörden.

#### Zu §§ 26 und 27 des Berggesetzes:

##### § 32

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zur Durchführung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben.

(2) Die Oberste Bergbehörde entscheidet, in welchen Fällen die Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 des Berggesetzes in Form eines technischen Betriebsplanes anzuzeigen sind.

(3) Im technischen Betriebsplan sind die Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 des Berggesetzes festzulegen. Der technische Betriebsplan ist mindestens für 1 Jahr aufzustellen. Er ist der Bergbehörde vor der Durchführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

#### Zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes:

##### § 33

Das Ministerium für Nationale Verteidigung hat in einer Vereinbarung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe das Zustimmungsverfahren zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes festzulegen.

##### § 34

Diese Durchführungsverordnung tritt am 12. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß  
Stellvertreter des Vorsitzenden \* 1

### Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — vom 12. Mai 1969

Zur Sicherung einer den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechenden Durchführung des Zahlungsverkehrs einschließlich der volkswirtschaftlich rationellen Anwendung seiner verschiedenen Formen wird verordnet:

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Durchführung des Zahlungsverkehrs und die Führung der dem Zahlungsverkehr dienenden Konten in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kreditinstitute und Postscheckämter.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Kreditinstitute und die Deutsche Post sowie für

- a) volkseigene Kombinate und Betriebe
- b) Konsortien und rechtlich selbständige Exportkontore
- c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe
- d) Staatsorgane und deren rechtlich selbständige Einrichtungen